

SZ.2007.10 / rl

**Verfügung vom 28. Februar 2007**

Kläger **Francis Racine**, Reitsportzentrum Challeren, 4303 Kaiseraugst  
vertreten durch Dr. iur. Ulf Walz, Advokat, Hardstrasse 1, 4052 Basel

Beklagter 1 **Dr. Erwin Kessler**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beklagter 2 **Verein gegen Tierfabriken Schweiz**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Gegenstand Summarisches Verfahren betreffend Gesuch um vorläufige Verfügung /  
vorsorgliche Massnahme

**Die Gerichtspräsidentin verfügt:**

1.  
Zustellung des Begehrens vom 14. Februar 2007 im Nebendoppel an die  
Beklagten zur Erstattung einer Antwort (im Doppel) **innert 10 Tagen**.

2.  
Gestützt auf § 294 ZPO wird sofort

**verfügt:**

2.1

Die Beklagten haben unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB in dem auf der Website [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) publizierten Aufsatz mit der Überschrift „Solothurner Kantonstierarzt verurteilt“ den Randtitel „Brutaler Reitlehrer bleibt ungestraft“ in der linken Spalte auf Seite 23 und den Text ab Seite 23, beginnend mit dem Satz „Nun komme ich zur Angelegenheit, in deren Zusammenhang der Beschuldigte ...“ bis und mit dem folgenden Satz auf Seite 24 „... als nicht ernst zu nehmenden Psychopathen und autorisierte den Journalisten ausdrücklich, dies so zu veröffentlichen (veröffentlicht in den SN vom 26.10.1993)“ zu löschen und diese Passagen auch nicht anderswo zu publizieren oder zu vertreiben.

2.2

Den Beklagten wird unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB verboten, in den „Tierschutz Nachrichten“ oder in anderen Medien über das laufende Verfahren zu berichten oder in Medien oder gegenüber Dritten zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass es im Stall des Klägers im Jahre 1993/1994 Misshandlungen von Pferden gegeben habe.

3.

Über die Verfahrenskosten wird im Schlussscheid befunden.

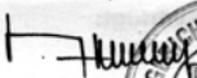
---

Zustellung an:

- den Kläger (Vertreter)
- den Beklagten 1
- den Beklagte 2

Rheinfelden, 28. Februar 2007

Die Gerichtspräsidentin:

  
R. Lützelschwab

